

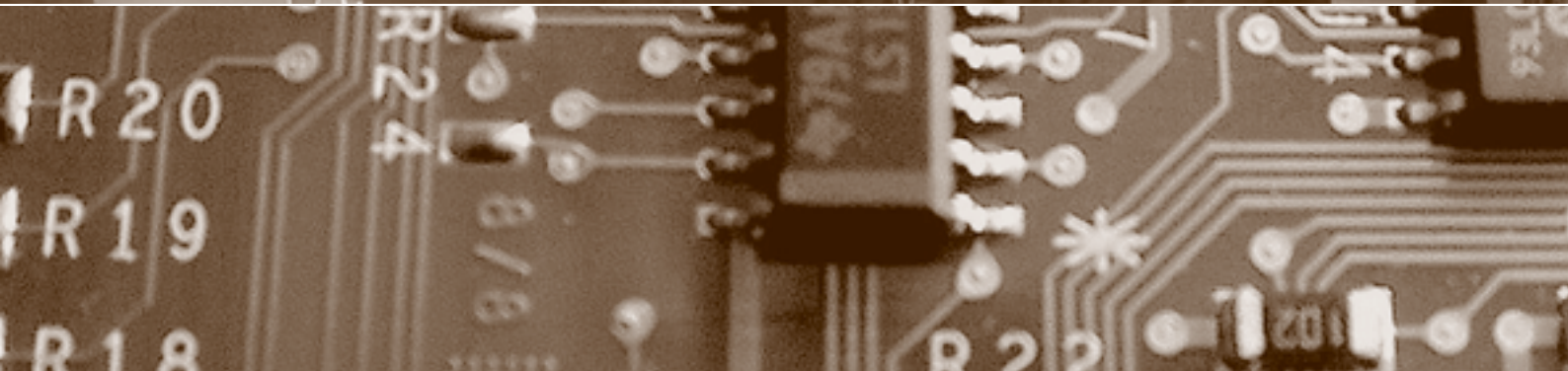
Schwerpunkt:

Location Based Services

fokus: Datenschutz in ortsbasierten Diensten

fokus: Location Privacy in RFID-Systemen

report: Offene Deklaration von Web Analytics



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Location Based Services

auftakt

Menschliches Versagen

von Michael Waidner Seite 49

Wo war wer wann? Ihr Smartphone weiss es

von Günter Karjoth Seite 52

Datenschutz in ortsbasierten Diensten

von Martin Werner Seite 54

Datenschutzgerechte ortsbasierte Dienste

von Jan Zibuschka und Eleny Kosta Seite 60

zwischenakt

Um Dimensionen brisanter:

Facebooks Gesichtserkennung

von Beat Rudin Seite 65

Datenschutz durch Selbstregulierung?

von Kurt Pärli Seite 66

Location Privacy in RFID-Systemen

von Christian Wachsmann und Ahmad-Reza Sadeghi Seite 70

Schutz von Lieferketten mit RFID-Tags

von Erik-Oliver Blass und Refik Molva Seite 76

agenda

Seite 79

Ortsbasierte Dienste ermöglichen eine Nutzung von Mobiltelefonen als persönliche Informationsquelle und helfen dabei, die für eine Person relevante Information aus der Datenflut des Internets herauszufiltern. Der Autor erklärt die Probleme von ortsbasierten Diensten und erläutert mögliche Lösungsansätze.

Datenschutz in ortsbasierten Diensten

Bei vielen ortsbasierten Diensten besteht die Gefahr, dass die Diensteanbieter exzessiven Zugang zu den personenbezogenen Daten über die Nutzer erhalten. Wie können ortsbasierte Dienste rechts- und datenschutzkonform gestaltet werden?

Datenschutzgerechte ortsbasierte Dienste

RFID-Systeme ermöglichen die automatische drahtlose Identifikation von Objekten und stellen eine allgegenwärtige Technologie mit zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten dar. Welches sind die Sicherheits- und Datenschutzanforderungen an solche Anwendungen?

Location Privacy in RFID-Systemen

Das Einschleusen von Fälschungen stellt heute eine grosse Gefahr für Warenlieferketten dar. Das System «Tracker» setzt einfache RFID-Tags als Ersatz für herkömmliche Barcodes ein, um Lieferketten gegen eingeschleuste Fälschungen abzusichern und ausserdem neugierige Mitbewerber davon abzuhalten, die eigene Warenlieferkette auszuspähen.

Schutz von Lieferketten mit RFID-Tags

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

Offene Deklaration von Web Analytics

Website-Betreiber sammeln und analysieren eine Fülle an Daten, ohne dies offen zu deklarieren. Datenschutz-Gütesiegel wie EuroPriSe erhöhen die Transparenz beim Einsatz von Web Analytics.

report



Transparenz im Internet

Offene Deklaration von Web Analytics

von Darius Zumstein, Seite 80
Aleksandar Drobnjak und Andreas Meier

Follow-up: Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt: Vom Bund geregelt

von Daniel Kettiger und Seite 86
Marianne Schwander

Follow-up: Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt: Es darf diskutiert werden

von Iris Glockengiesser und Seite 90
Sandra Stämpfli

Transfer

Smartphones als Virenschleuder?

von Roland Portmann Seite 92

Häusliche Gewalt

StPO und OHG regelten die Mitteilung von Name und Adresse von Opfern an eine Beratungsstelle abschliessend und damit bleibe für kantonales Recht kein Raum, kritisieren KETTIGER/SCHWANDER einen in digma 2010.4 erschienenen Artikel von GLOCKENGIESSER/STÄMPFLI. Stimmt nicht ganz, wenden die beiden Autorinnen des ersten Beitrages ein, und weisen darauf hin, dass in Fällen von häuslicher Gewalt ausserhalb des Geltungsbereichs der StPO durchaus kantonaler Regelungsspielraum und -bedarf besteht.

Raserei auf der Strasse

Wer mit seinem Auto auf der Strasse zu schnell unterwegs ist, riskiert, geblitzt zu werden. Höchste Zeit, dass das Strassenverkehrsrecht geändert und die Höchstgeschwindigkeit abgeschafft werden. Eine abwegige Argumentation? Mitnichten, wenn man die Reaktion auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil zu einer anderen «Raserei auf der Strasse» hört ...

forum



privatim

Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Stämpfli Seite 94

schlussakt

Raserei auf der Strasse

von Bruno Baeriswyl Seite 96

cartoon

von Reto Fontana

Häusliche Gewalt: Es darf diskutiert werden!



*Iris Glockengiesser, Dr. iur., MES, externe Expertin im Rahmen eines Mandates (Monitoring internationaler Entwicklungen) für die Fachstelle gegen Gewalt FGG des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
iris.glockengiesser@gmx.ch*



*Sandra Stämpfli, Dr. iur., Juristische Mitarbeiterin beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt
sandra.staempfli@dsb.bs.ch*

Das Follow-up von DANIEL KETTIGER und MARIANNE SCHWANDER zu unserem Artikel zeigt: Das Thema häusliche Gewalt ist längst nicht ausdiskutiert. Genauso vielfältig wie die kantonalen, nationalen und internationalen Lösungen zum Umgang mit häuslicher Gewalt zeigen sich denn auch die Lehrmeinungen – die Debatte muss weitergeführt werden, denn eine befriedigende Lösung zur Frage, wie mit Daten von Opfern und Tätern im Kontext häuslicher Gewalt umgegangen werden soll, ist noch nicht gefunden.

Vor diesem Hintergrund sind denn auch die folgenden Bemerkungen als Klarstellung einzelner Überlegungen und als Ergänzung zur Diskussion zu verstehen:

Ausserhalb des Strafverfahrens?

KETTIGER/SCHWANDER halten fest, dass mit der schweizerischen Strafprozessordnung die proaktive Beratung im Falle häuslicher Gewalt vorgesehen werde, was angesichts der Tatsache, dass die Straftatbestände im häuslichen Nahbereich seit 1. April 2004 Offizialdelikte sind, eine erhebliche Verbesserung der Situation der Opfer darstelle. Die kantonalen Regelungen seien damit hinfällig.

Diese Beurteilung verkennt jedoch, dass sich häusliche Gewalt auch in Delikten manifestieren kann, die nach wie vor lediglich auf Antrag verfolgt werden – so beispielsweise in Form von Sachbeschädigun-

gen¹, Hausfriedensbruch², Missbrauch einer Fernmeldeanlage³ (im Falle von Stalking) usw. Auch einfache Tötlichkeiten werden erst dann zu einem Offizialdelikt, wenn sie wiederholt begangen werden⁴. Sieht sich die um Hilfe gerufene Polizei mit derartigen Delikten konfrontiert bzw. besteht der Verdacht, dass das Opfer zwar solchen Taten ausgesetzt wurde, sich aber nicht überwinden kann, diese zur Anzeige zu bringen, so greift die Strafprozessordnung nicht und die dort vorgesehene proaktive Beratung kann nicht vorgenommen werden. Oder positiv formuliert: Die Strafprozessordnung gelangt erst dann zur Anwendung, wenn das Opfer (oder eine Nachbarin usw.) entweder eine Anzeige einreicht oder wenn Straftaten wie eine einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten oder auch schwerere Straftaten im häuslichen Bereich begangen und die Taten damit zu Offizialdelikten werden. In allen anderen Fällen gelangen weiterhin die kantonalen Regelungen – auch betreffend die Weitergabe der Daten – zur Anwendung.

Zwischen Bevormundung und Hilfe

Die Weitergabe von Informationen über die Opfer häuslicher Gewalt an Beratungsstellen ist – wie auch KETTIGER/SCHWANDER festhalten⁵ – ein Balanceakt: Die objektive Abwägung zwischen den Interessen des Opfers an einer Weitergabe seiner Informationen an eine Beratungsstelle und dem – zu

respektierenden – Wunsch des Opfers, keine Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist schwierig und stösst an ihre Grenzen, wenn ein Opfer trotz offensichtlichem Hilfebedarf die Unterstützung ablehnt.

Die von den Kantonen Zürich⁶, den beiden Basel⁷ und Aargau⁸ getroffenen Lösungen, eine automatische Weitergabe der Daten vorzusehen, ohne dass die Betroffenen vorgängig um ihre Einwilligung gefragt werden, wird unseres Erachtens der schwierigen Situation, in welcher sich die Beteiligten befinden, am besten gerecht: Erst bei der ersten Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle, wenn also das «Eis quasi gebrochen» ist, kann die Zustimmung verweigert werden und dann müssen die bereits bei den Beratungsstellen vorhandenen Unterlagen zwingend vernichtet werden. Im Kanton St. Gallen⁹ und auch auf Bundesebene¹⁰ wird hingegen eine Weitergabe der Daten durch die Polizei nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen vorgenommen, was in der jeweiligen psychischen und physischen Ausnahmesituation zu einer Überforderung führen kann.

Wir vertreten wie auch KETTIGER/SCHWANDER die Auffassung, dass den Opfern von Gewalt ein bestmöglicher Schutz zuteil werden muss, gleichzeitig aber auch das Recht auf Entscheidungsfreiheit bezüglich der Weitergabe der Daten zu wahren ist. Im Gegensatz zu KETTIGER/SCHWANDER erachten wir den von Zürich, den beiden Ba-

sel und Aargau verfolgten Ansatz einer Weitergabe ohne anfängliche Einwilligung der Betroffenen (nota bene mit einem «Veto-Recht» anlässlich der ersten Kontaktaufnahme!) jedoch nicht als Bevormundung der Opfer häuslicher Gewalt, geschweige denn eine Darstellung der Betroffenen als hilflose Opfer, die in ihrem Menschsein ausgebeutet und ein weiteres Mal verletzt werden. Wir sind der Ansicht, dass die (auch von KETTIGER/SCHWANDER) zitierte Literatur zeigt, dass die bisher gemachten Untersuchungen darauf hinweisen, dass die automatische Weitergabe der Daten für alle Beteiligten – also auch für die Gewaltbetroffenen – mehr Vorteile hat und auch überwiegend positiv aufgenommen wird. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Datenweitergabe gesetzlich genau geregelt wird und die Daten vernichtet werden, wenn keine Betreuung gewünscht wird.

Ferner ist die Auffassung, dass ein Stillschweigen eines Opfers in diesem Zusammenhang als Einverständnis zu werten ist, aus unserer Sicht und vor dem Hintergrund eines selbstbestimmten Umgangs mit den eigenen Personendaten nicht haltbar¹¹ und widersprüchlich: Unter Umständen

sieht sich ein Opfer in Anbetracht der emotionalen Ausnahmesituation schlicht ausserstande, die Konsequenzen einer Weitergabe abzuschätzen, und schweigt deshalb, was aber nicht nur aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht als stillschweigendes Einverständnis gewertet werden darf, da genau diese Auslegung zur Entmündigung eines Opfers führen würde.

Die Diskussion muss geführt werden!

Zum Abschluss bleibt festzuhalten: Wie KETTIGER/SCHWANDER befürworten auch wir einen bestmöglichen Schutz vor Gewalt und die Prävention weiterer Gewalt. Über die Wege zu diesem Ziel kann und soll diskutiert werden – die automatische Datenweitergabe durch die Polizei erscheint vor dem Hintergrund der ersten Studien als ein adäquates Mittel, den Balanceakt zwischen Hilfe und Bevormundung zu meistern. Eine umfassende Regelung – ausserhalb des Anwendungsbereichs der Strafprozessordnung! – und die damit verbundene Reflexion neuer wie auch bereits bestehender Normen sind auf jeden Fall unverzichtbar. ■

Fussnoten

- ¹ Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.
- ² Art. 186 StGB.
- ³ Art. 179^{septies} StGB.
- ⁴ Art. 126 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und c StGB.
- ⁵ DANIEL KETTIGER/MARIANNE SCHWANDER, Häusliche Gewalt: Vom Bund geregelt, digma 2011, 86 ff.
- ⁶ § 15 f. des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006, SG 351.
- ⁷ § 26b Abs. 2 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. November 1996, SG 700; § 37c Abs. 2 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996, SG 510.100.
- ⁸ § 51 Abs. 2^{bis} des Polizeigesetzes des Kantons Aargau vom 6. Dezember 2005, SG 531.200.
- ⁹ § 43^{bis} Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Ziff. 2 des Polizeigesetzes des Kantons St. Gallen vom 10. April 1980, SG 451.1.
- ¹⁰ Art. 305 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO, SR 312.0.
- ¹¹ Siehe dazu dezidiert DAVID ROSENTHAL, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich 2008, Art. 4 N 80.

Kurz & bündig

Die Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt ist eine Gratwanderung zwischen zu viel und zu wenig Hilfe. Insbesondere ausserhalb des Anwendungsbereichs der StPO zeigen sich grosse Unterschiede im Umgang mit diesem Balanceakt. Die Diskussion zeigt, dass Handlungsbedarf besteht – die Wege mögen verschieden sein, aber im Ziel sind sich alle einig: Opfer häuslicher Gewalt müssen mit allen Mitteln und unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte unterstützt werden.

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 